

Erbschaftssteuer

Befreiungsvermächtnis / Schuldverlass

Entscheid des Steuergerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 6. November 2020

Wenn ein früher gewährtes Darlehen betragsmässig nicht nachvollzogen werden kann, dieses lebzeitig von der Darlehensgeberin auch nicht mehr aufgeführt und mit letztwilliger Verfügung auf eine Rückzahlung verzichtet wurde, so unterliegt dieser Verzicht nicht der Erbschaftssteuer. Einerseits können die Existenz des Darlehens und der tatsächlich noch geschuldete Betrag als steuerbegründende Elemente nicht mehr nachgewiesen werden. Andererseits war das damalige Darlehen in einer Notsituation, d. h. zur Abwendung einer Pfändung gewährt worden, was an sich schenkungssteuerfrei gewesen wäre.

Sachverhalt:

A. Die Pflichtigen wurden mit zwei separaten Auszugsrechnungen zur Veranlagungsverfügung Nr. ES 20XX/0001 vom 20. März 2019 mit einer Erbschaftssteuer von je 7'960.50 Franken veranlagt, basierend auf zwei Legaten der Erblasserin A. B. (sel.) in Höhe von jeweils 36'535.– Franken.

B. Die Pflichtigen erhoben mit Schreiben vom 17. April 2019 Einsprache und begehrten sinngemäss, die auf der Veranlagungsverfügung Nr. ES 20XX/0001 basierenden Auszugsrechnungen seien für nichtig zu erklären. Das Veranlagungsverfahren sei durchzuführen bzw. nachzuholen, bevor eine Auszugsrechnung erstellt wird. Zur Begründung führten sie im Wesentlichen aus, es seien grundlegende Verfahrensrechte verletzt worden: Sie seien hinsichtlich der Veranlagung der Verfügung Nr. ES 20XX/0001 als betroffene Partei nicht angehört worden und der entsprechende Entscheid sei ihnen auch nicht zugestellt worden. Im nachzuholenden Veranlagungsverfahren würden sie sich zum angeblich existierenden Darlehen äussern. Infolge eines Gesprächs mit der Erblasserin im Jahr 20XX seien sie davon ausgegangen, dass C. D. (Vater des Pflichtigen und Lebenspartner der Erblasserin) das Darlehen aufgrund seiner Bürgschaft bereits getilgt habe.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2019 reichten die Steuerpflichtigen einen Nachtrag zur Einsprache ein und machten u.a. geltend, die Erblasserin habe ihnen das Darlehen gewährt, um den Konkurs des Pflichtigen (im Handelsregister eingetragen) bzw. die Pfändung des Vermögens abzuwenden. Folglich seien sie gemäss § 9 Abs. 1 lit. d des Gesetzes vom 7. Januar 1980 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchStG; SGS 334) von der Erbschaftssteuer befreit. Als die Erblasserin erkannt habe, dass es den Pflichtigen vorläufig nicht möglich sei, das Darlehen zurückzuzahlen, habe sie ihnen das Darlehen im Jahr 20XX anlässlich ihrer Schuldensanierung erlassen. Als einige Jahre später das Testament eröffnet worden sei und sie erfahren hätten, dass die Sache mit dem Darlehen erneut aufgerollt wird, hätten sie mit dem Finanzberater der Erblasserin Kontakt aufgenommen. Dieser habe ihnen bestätigt, dass die Erblasserin auf die Führung ihres Schuldenkontos verzichtet habe. Der einfache Schuldverzicht in Form einer Schenkung sei auch ohne qualifizierte Schriftlichkeit gültig. Durch die Manipulation des Sachverhalts des Vermögensberaters bzw. dessen mangelnde Rechtskenntnisse mit dem neuen auf den Todesfall terminierten Schuldverzicht sei die Rechtslage in keiner Weise geklärt worden.

Auf Aufforderung der Steuerverwaltung hin reichten die Pflichtigen am 5. Januar 2020 die ihnen vorliegenden Steuer- und Betreibungsunterlagen ein.

Die Steuerverwaltung wies die Einsprache mit Entscheid vom 13. Januar 2020 ab. Zur Begründung führte sie aus, die Erblasserin habe das Darlehen über 73'069.90 Franken gemäss Inventar und Verzichtserklärung vom 31. Juli 2017 erst auf ihren Todestag hin in eine Schenkung umgewandelt. Auch auf die Bürgschaft von C. D., welche der Sicherung des Darlehens diene, habe die Erblasserin erst auf ihren Todestag hin verzichtet. Somit sei erst auf den Todestag der Erblasserin von einer Schenkung auszugehen. Für das Jahr 20XX sei von einem zurückzuzahlenden Darlehen von 73'069.90 Franken

auszugehen, womit eine Zuwendung zur Abwehr von Konkurs oder Pfändung gemäss § 9 Abs. 1 lit. d ESchStG ausser Betracht falle.

C. Mit Schreiben vom 10. Februar 2020 erheben die Pflichtigen Rekurs und beantragen, die auf der Veranlagungsverfügung Nr. ES 20XX/0001 basierenden Auszugsrechnungen seien für nichtig zu erklären. Das Veranlagungsverfahren sei durchzuführen bzw. nachzuholen, bevor eine Auszugsrechnung erstellt wird. Die notwendigen Anforderungen an eine Verfügung – Gewährung des rechtlichen Gehörs, schriftlich begründetes Dokument mit Nachweis der Rechtmässigkeit sowie Zustellung der Verfügung im vollen Umfang mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung – seien nicht eingehalten worden, weswegen die Verfügung ohne rechtmässige Grundlage erlassen worden sei und kein Steueranspruch bestehe. Schenkungsversprechen seien formfrei und könnten jederzeit gültig vollzogen werden. Aus ihrer Sicht sei die Schuld im Jahr 20XX erloschen. Mit dem Erlass der Grundsuld sei auch die Bürgschaft erloschen. Die Erblasserin habe nicht gewollt, dass ihre Schwester F. G. als Haupterin das Darlehen anfechte, weshalb sie vor ihrem Tod ihren Vermögensverwalter beauftragt habe, ein entsprechendes Schreiben aufzusetzen. Die mangelnde Rechtskonformität des Testaments sei auf die mangelnden juristischen Kenntnisse des Vermögensverwalters zurückzuführen. Das Motiv der Erblasserin sei klar gewesen, es habe sich um den Erlass einer Schuld und nicht um eine Auszahlung gehandelt. Dabei sei unerlässlich, auf welchen Zeitpunkt der Schulderrlass stattfand. Die Voraussetzungen für Schenkungen und Schenkungen auf den Todesfall müssten gemäss Gesetz gleich betrachtet werden. Die finanziellen Mittel der Pflichtigen seien seit dem Umbau des Bauernhofs im Jahr 20XX erschöpft. Die Rückzahlung des Darlehens von 73'069.90 Franken hätte in den vergangenen Jahren unweigerlich zu einer Pfändung bzw. einem Konkurs geführt. Das Urteil des Bezirksgerichts G. vom 25. Mai 2016 sei ein Rechtsöffnungstitel und zeige, dass die Pflichtigen von einer Pfändung bzw. einem Konkurs gefährdet seien. Die Rekurrenten würden aufgrund der von ihr verlangten Erbschaftssteuer in Konkurs oder Pfändung fallen. Falls entgegen ihrer Auffassung eine Steuerpflicht bejaht würde, müsste zumindest die Bemessungsgrundlage der Verfügung offengelegt werden. Die Rekurrenten hätten derzeit keine Unterlagen, welche die effektive Höhe der Darlehensschuld belegen könnten.

Die Rekurrenten wandten sich mit Schreiben vom 6. April 2020 an das Steuergericht und präzisierten ihre Rekursschrift, weil unklar sei, ob sie noch Gelegenheit hätten, zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung Stellung zu nehmen. Mit dem Darlehen der Erblasserin hätten sie einerseits Darlehen von Drittgläubigern zurückbezahlt, um eine Betreuung abzuwenden (ca. 30'000.– Franken) und andererseits Rechnungen für die Hallenmiete des V. beglichen. Die Darlehen für die Veranstaltung seien dem persönlichen Konto des Pflichtigen als Präsident des OK belastet worden. Sollten die Voraussetzungen der Steuerbefreiung vorliegend nicht erfüllt sein, müsste festgestellt werden, welche Zahlungen richtigerweise dem Konto der Pflichtigen belastet worden seien. Die Zahlungen im Rahmen der Aktivität der Veranstaltung seien keine Zahlungen an die Pflichtigen, sondern an die X. gewesen. Die Pflichtigen bräuchten mehr Zeit, um nachzuweisen, welche Mittel der Erblasserin ihrem Privatkonto zugeflossen seien. Es könne nicht sein, dass nach der momentan von der Steuerbehörde angewandten Praxis sämtliche Schuldverzichte der Schenkungssteuer unterliegen würden.

Die Steuerverwaltung beantragt mit Vernehmlassung vom 7. April 2020 die Gutheissung des Rekurses. Voraussetzung eines steuerbaren Schulderrlasses sei die Zuwendung bzw. die Übertragung eines realen Vermögenswertes. Dies sei nur der Fall, wenn die Schuld an sich rechtsbeständig sei. Zudem sei der Erlass einer Schuld grundsätzlich nur gegenüber einem zahlungsfähigen Schuldner steuerbar. Deshalb sei bei der Bewertung einer Schuld der objektiven Einbringlichkeit Rechnung zu tragen. Der genaue Saldo des Darlehens per Todestag sei nicht bekannt, sondern beruhe einzig auf Angaben der Alleinerbin im Erbschaftsinventar. Die Steuerverwaltung sei jedoch weder an den Bestand noch an die Bewertung im Inventar gebunden. Der mündlich gegenüber dem Vermögensverwalter geäusserte Verzicht auf die Weiterführung des Darlehens sowie der schlussendlich schriftlich festgehaltene Verzicht am 31. Juli 2017 würden zur Annahme führen, dass einerseits aufgrund der finanziellen Zwangslage und der wohl kaum in vernünftiger Zeit zu erwartenden Rückzahlung die Darlehenssituation noch vor dem Tod der Erblasserin bereinigt werden sollte. Dies im Sinne eines sog. Befreiungsvermächtnisses, welches aber an sich die strengen Formvorschriften des Zivilgesetzbuches nicht erfülle. Es dürfe mit Blick auf die vorliegenden Indizien und Unterlagen davon ausgegangen werden, dass der betragsmässig nicht genau bekannte, aber doch vollzogene Schulderrlass zugunsten nicht (zumindest vollends)

zahlungsunfähiger Schuldner unter die Steuerfreiheit von Zuwendungen gemäss § 9 Abs. 1 lit. d ESchStG subsumiert werden könne.

Mit Brief vom 14. April 2020 informierte das Steuergericht die Pflichtigen u.a. darüber, dass ihnen bis zur Verhandlung die Möglichkeit offensteht, beim Gericht eine schriftliche Eingabe zu machen.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2020 reichten die Pflichtigen auf Anfrage des Gerichts hin weitere Be-
treibungsunterlagen ein.

Anlässlich der heutigen Hauptverhandlung halten die Parteien an ihren Begehren fest.

Erwägungen:

1. Das Steuergericht ist gemäss § 19 Abs. 2 ESchStG i.V.m. § 124 des Gesetzes vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG; SGS 331) zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig. Gemäss § 129 Abs. 3 StG werden Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall 10'000.– Franken pro Steuerjahr übersteigt, von der Fünferkammer des Steuergerichts beurteilt. Da die in formeller Hinsicht an einen Rekurs zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist ohne weiteres darauf einzutreten.

2. Vorliegend ist strittig, ob die beiden Auszugsrechnungen zur Veranlagungsverfügung Nr. ES 20XX/0001 betreffend Erbschaftssteuer aufzuheben sind.

3.

3.1. Nach § 2 Abs. 1 ESchStG unterliegt jede freiwillige und unentgeltliche Zuwendung von Geld, Sachen oder Rechten irgendwelcher Art sowie der schenkungsweise Erlass von Verbindlichkeiten der Schenkungssteuer, wobei der Vermögenserwerb von Todes wegen gemäss § 1 Abs. 1 ESchStG der Erbschaftssteuer unterliegt. Die Erblasserin hatte im Zeitpunkt des Todes wie auch in den Jahren zuvor ihren Wohnsitz in O., womit die Steuerhoheit des Kantons Basel-Landschaft vorliegend gegeben ist (§ 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 ESchStG).

3.2. Der Nachweis für steuerbegründende Tatsachen obliegt der Steuerbehörde, während der Beweis für steueraufhebende oder steuermindernde Tatsachen grundsätzlich dem Steuerpflichtigen obliegt. Die Beweislosigkeit wirkt sich dabei zu Ungunsten jener Partei aus, welche die Beweislast trägt. Die Steuerbehörden müssen den rechtserheblichen Sachverhalt von sich aus richtig und vollständig abklären. Der Untersuchungsgrundsatz entbindet die Parteien indessen nicht von ihrer Behauptungslast. Es wird erwartet, dass die steuerpflichtige Person die zu ihren Gunsten sprechenden Umstände von sich aus vorbringt.

3.3. Die Steuerverwaltung geht im Einspracheentscheid davon aus, dass die Pflichtigen von der Erblasserin ein Darlehen in Höhe von 73'069.90 Franken erhalten haben, welche Letztere mittels Verzichtserklärung vom 31. Juli 2017 auf den Todestag hin in eine Schenkung umgewandelt haben soll. In der Folge sei für das Jahr 20XX von einem zurückzuzahlenden Darlehen von 73'069.90 Franken auszugehen. Die Pflichtigen sind der Ansicht, dass die Erblasserin bereits im Jahr 20XX auf die Rückzahlung des Darlehens verzichtet hat und dass die genaue Höhe des Darlehens ungewiss sei.

3.4. Aus den Bestimmungen zur Erbschafts- und Schenkungssteuer ergibt sich, dass nicht nur die Vermehrung von Aktiven, sondern auch die Minderung von Passiven steuerbar ist (vgl. § 2 Abs. 1 ESchStG). Demnach löst auch der Erlass von Verbindlichkeiten zu Lebzeiten oder auf den Todesfall (sog. Befreiungsvermächtnis) eine Steuer aus. Vorliegend ist unbestritten, dass die Erblasserin den Rekurrenten ab dem Jahr 20XX finanzielle Unterstützung geboten hat. Allerdings liegen weder ein Darlehensvertrag noch Abrechnungen getätigter Zahlungen an die Pflichtigen vor, welche einen Hinweis auf die Höhe des Darlehens geben könnten. Insbesondere ist der erlassene Betrag auch im Forderungsverzicht der Erblasserin vom 31. Juli 2017 nicht genannt. Daher stellt sich die Frage, wie das Darlehen überhaupt Eingang in das Erbschaftsinventar gefunden hat. Darin ist das Darlehen mit 73'069.90 Franken beziffert. Diese Angabe beruht allerdings einzig auf der Aussage der Alleinerbin F. G., welche gemäss den dem Gericht vorliegenden Informationen nichts mit dem Darlehen oder dessen

Verzicht zu tun hatte. Die Steuerverwaltung und das Steuergericht sind gemäss § 18 Abs. 4 ESchStG weder an den Bestand noch an die Bewertung der im Inventar verzeichneten Aktiven und Passiven gebunden.

Gemäss den allgemeinen Beweisregeln kann kein steuerbarer Verzicht auf die Rückzahlung vorliegen, wenn nicht einmal die Ausrichtung der Darlehensgelder bzw. die ausstehende Restsumme nachgewiesen ist. Zudem ist auch die Höhe des Darlehens nicht bekannt. Dabei kann den Steuerpflichtigen kein Vorwurf bzgl. ungenügender Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung gemacht werden. Die Steuerverwaltung hat den Nachweis des Vermögenserwerbes und der Bemessungsgrundlage nicht erbracht, weshalb die Veranlagung bereits aus diesem Grund aufzuheben ist.

3.5. Weiter ist davon auszugehen, dass die Erblasserin spätestens im Jahr 20XX und nicht erst im Jahr 20XX auf die Rückforderung des Darlehens verzichtet hat. Die unbestritten gebliebene Aussage der Rekurrenten, wonach die Erblasserin anlässlich der Schuldensanierung der Pflichtigen im Jahr 20XX ihnen gegenüber erklärt hat, dass sie auf die Forderung verzichtet, wird durch eine E-Mail des Finanzberaters der Erblasserin vom 14. September 2017 bestätigt. Darin erklärt der Finanzberater, dass die Bearbeitung des Darlehens durch ihn im Jahr 20XX auf Anweisung der Erblasserin eingestellt worden ist.

Der Verzichtserklärung vom 31. Juli 2017 «[...] Ich verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Rückzahlung des gewährten Darlehens zu Gunsten der Eheleute C. D. [...] Ich bestimmte hiermit, dass diese Verzichtserklärung an meinem Todestag in Kraft tritt» ist rein deklaratorische Bedeutung beizumessen. Möglicherweise sollten damit im Hinblick auf die Erbschaft allfällige Rückforderungsabsichten der Al-leinerbin im Keim erstickt werden.

3.6. Die umfassenden Informationen und Unterlagen aus der Eingabe der Rekurrenten vom 17. Juni 2020 belegen, dass für sie bis im Jahr 20XX betreibungsrechtliche Vollstreckungshandlungen von existentieller Bedeutung im Raum standen. Es ist glaubhaft, dass die Erblasserin angesichts dieser Situation im Jahr 20XX auf die Rückzahlung des Darlehens verzichtet hat, damit den Rekurrenten – dem Sohn ihres langjährigen Partners und dessen Familie – die Lebensgrundlage nicht entzogen wird. Der damalige Schuldenerlass erfolgte somit zwecks Abwendung der Fortsetzung der Zwangsvollstreckung. Damit liegt – auch wenn eine taugliche Bemessungsgrundlage für die Veranlagung vorhanden wäre – ein Steuerbefreiungsgrund gemäss § 9 Abs. 1 lit. d ESchStG vor.

3.7. Hinsichtlich der Rüge der Rekurrenten, die Steuerverwaltung habe das rechtliche Gehör verletzt, weil diese die Pflichtigen als betroffene Partei bei der Ausstellung der Veranlagungsverfügung Nr. ES 20XX/0001 nicht angehört habe und diese ihnen nicht zugestellt worden sei, ist darauf hinzuweisen, dass Vermächtnisnehmer nicht dasselbe Einsichts- und Informationsrecht wie Erben haben. Den Vermächtnisnehmern dürfen nicht alle Details einer Erbschaft und deren Besteuerung bekannt gegeben werden. Daher erhalten nur die Erben eine detaillierte Veranlagungsverfügung, wobei Vermächtnisnehmer praxisgemäss nur eine Auszugsrechnung erhalten.

4. Der Rekurs erweist sich nach dem Ausgeführten als begründet und ist gutzuheissen. Die Auszugsrechnungen zur Veranlagungsverfügung Nr. ES 20XX/0001 sind ersatzlos aufzuheben.

Gemäss § 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO; SGS 271) werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Die Gerichtskosten in Höhe von 2'000.– Franken sind zufolge des Obsiegens der Rekurrenten der Steuerverwaltung aufzuerlegen. Der bereits bezahlte Kostenvorschuss von 2'000.– Franken ist den Rekurrenten zurückzuerstatten.

Demgemäss wird erkannt:

1. Der Rekurs wird gutgeheissen. Die beiden Auszugsrechnungen zur Veranlagungsverfügung Nr. ES 20XX/0001 vom 20. März 2019 und der Einspracheentscheid vom 13. Januar 2020 werden ersatzlos aufgehoben.
2. ...
3. ...